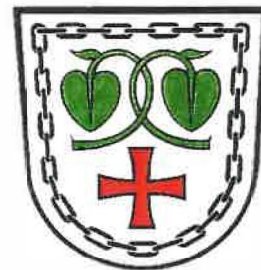


Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Gemeinde Warngau-Taubenbergstraße 33-83627 Warngau

Vollzug des BauGB; Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warngau gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 30 „Angerweg Nord“ in Oberwarngau

83627 Warngau
Taubenbergstraße 33
Telefon (08021) 9015-0
Telefax (08021) 8038
www.warngau.de
gemeinde@warngau.de

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. und Di.: 13.00 – 16.00 Uhr
Do.: 13.00 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Telefon / Fax	Zi.	Oberwarngau
	Fr. C. Scharein	c.scharein@warngau.de	08021 9015-17/-8038	7	21.03.2022
	Fr. C. Schmidt	c.schmidt@warngau.de	08021 9015-17/-8038	7	

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungsziele hat der Gemeinderat Warngau in öffentlicher Sitzung am 08.02.2022 aufgrund von § 17 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der am 27.04.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 „Angerweg Nord“ um ein Jahr als Satzung beschlossen.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 30 „Angerweg Nord“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Gemeinderat Warngau die Verlängerung der am 27.04.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 ‚Angerweg Nord‘ als folgende Satzung beschlossen:

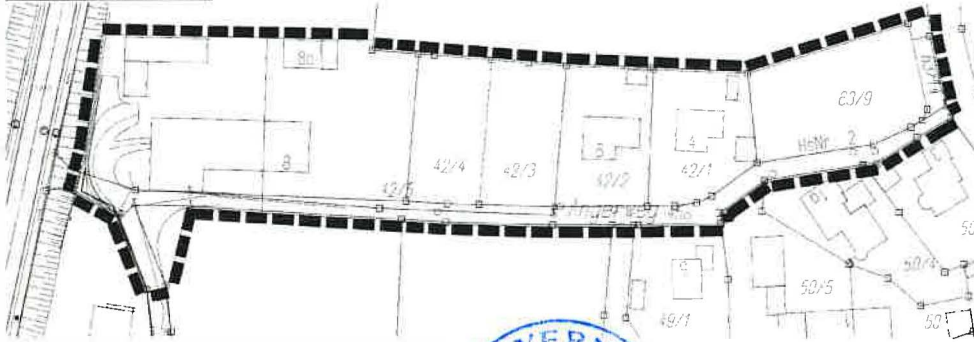
§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 30 „Angerweg Nord“ wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 27.04.2020 verlängert.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 21.03.2020 in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.
- (3) Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 30 „Angerweg Nord“ rechtsverbindlich wird – spätestens jedoch mit Ablauf des 22.03.2023.

Der Gemeinderat Warngau hat die Satzung am 21.04.2020 beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Gemeinde Warngau

Oberwarngau, den 08.02.2022

Klaus Thurnhuber

1. Bürgermeister

**Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.**

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Oberwarngau, Zi. 7, Bauamt, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau**, auf Dauer während der üblichen Öffnungszeiten (siehe Briefkopf S. 1) aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Da das Rathaus pandemiebedingt geschlossen ist, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Warngau unter www.warngau.de/buerqerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung/satzungen.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warngau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Warngau

Oberwarngau, den 21.03.2022

Klaus Thurnhuber

1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel beim Rathaus Oberwarngau sowie auf der Homepage der Gemeinde unter

www.warngau.de/buerqerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung/satzungen.

Angeheftet am:

C. Scharein (Bauamt)

Abgenommen am: